Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

V.

Ueber den Zuſtand der Geſetzgebung in Bezug auf Wechſelrecht, über die an den Geſetzgeber in dieſer Beziehung zu ſtellenden Forderungen, und über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechſelgeſetzgebung für die Staaten des deutſchen Zollvereins.

Von

Mittermaier.

(Fortſetzung des Aufſatzes Nro. III. im vorigen Hefte.)

Ehe wir unſere Prüfung der wichtigſten Fragen, welche im Wechſelrecht vorkommen, und die entſcheidenden Grundſätze fortſetzen, müſſen wir unſern Leſern von den zwei neueſten deutſchen Entwürfen einer Wechſelordnung Nachricht geben, nämlich dem naſſauiſchen und dem bremiſchen. Der erſte iſt den in dieſem Jahre verſammelten Landſtänden zur Berathung vorgelegt und der Entwurf (beſtehend aus §§. 308) enthält nicht blos eine Wechſelordnug, ſondern eine Handels-Ordnung überhaupt, und ſchlägt daher Beſtimmungen über den Handelsſtand überhaupt, über die bei Ausübung des Handelsgewerbs vorkommenden Nebenperſonen, über Handelsgeſellſchaften, über Commiſſions- und Speditionshandel, über Handelsbücher und über das Falliment der Handelsleute vor. Die Wechſelordnung iſt in den §. 131 bis 308 enthalten. Der würtembergiſche Entwurf ſcheint vielfach bei der Bearbeitung des naſſauiſchen vorgeſchwebt zu haben; jedoch enthält der letzte, wie die genauere Angabe bei den einzelnen Fragen lehren wird, viele Eigenthümlichkeiten. Die Redaction iſt in vielen Artikeln einfacher und kürzer, als die der würtembergiſchen Entwurfs. Grundſätze, welche blos der Wiſſenſchaft an-

gehören z. B. der über die Natur der zum Grunde liegenden Verträge und Definitionen ſind mit Recht aus dem Entwurfe weggeblieben. Es iſt mit der einfachen Erklärung begonnen: §. 131. Wechſel heißen eigene, trockene, wenn der Ausſteller derſelben die Zahlung ſelbſt zu leiſten verſpricht, gezogene, Tratten, traſſirte, wenn die Zahlung von einem Dritten geleiſtet werden ſoll [1]). Man bemerkt, daß der Geſetzgeber von der Beſorgniß ausgeht, daß das Wechſelgeſchäft leicht mißbraucht werden kann, und daher die Wechſelfähigkeit beſchränkt werden ſoll. Nach §. 132 iſt in der Regel nur derjenige wechſelfähig, welcher die Rechte eines Handelsmannes hat [2]). Doch können auch ſolche Perſonen, welche nicht als Handelsleute in das öffentliche Regiſter eingetragen ſind, bei dem Gerichte ihres Wohnortes um Beilegung der Wechſelfähigkeit nachſuchen; das Gericht hat zu prüfen, ob die Nachſuchenden die zum Abſchluſſe gültiger Verträge erforderlichen Eigenſchaften beſitzen und ihnen die Wechſelfähigkeit zur Beförderung eines von ihnen getriebenen Gewerbes oder zur Verwaltuug ihres Vermögens dienlich ſeyn kann. Schwerlich möchte die Erfahrung dieſer Beſchränkung der Wechſelfähigkeit ein günſtiges Zeugniß geben. In allen Staaten macht ſich gebieteriſch, wie wir oben in Bezug auf Preußen nachgewieſen haben, die Nothwendigkeit geltend, die bisher zugleich vorkommenden Beſchränkungen aufzuheben. Die alten

1) Unter dieſer Bezeichnung iſt der Begriff der Tratte, wie man ſieht, mit Recht ſo aufgefaßt, daß auch die Platztratte darunter gehört, aber er iſt ſo weit ausgedehnt, daß darnach auch ein Wechſel, denz. B. ein Wiesbadener Kaufmann in Frankfurt auf ſeinen Factor ausſtellt, damit dieſer eine Summe Geldes bezahle, eine Tratte genannt werden müßte. Iſt dies die Abſicht des Geſetzgebers? Die Ungariſche Wechſelordnung §. 2. hat den Begriff des traſſirten Wechſels durch einige beſchränkende Merkmale beſſer gefaßt.

2) Nach §. 1. iſt Handelsmann der, welcher nach erlangter Gewerbs-Conceſſion und nach gehöriger Eintragung in das öffentliche Handelsregiſter, ein Handelsgewerbe für eigene Rechnung treibt.

Verhältnisse haben sich sehr geändert, die Ausdehnung des Verkehrs, die Aufhebung der alten Zünfte, die Erweiterung des freien Marktes fordern, daß in Bezug auf Wechsel die Schranken fallen, welche den sogenannten Handelsmann von dem Nichthandelsmann trennten. Eben im Herzogthum Nassau wird Handel mit Wein so ausgedehnt und in sehr entfernte Staaten von Gutsbesitzern, und zwar auch von solchen, die einem höheren Stande angehören, betrieben. Die Ausstellung, das Indossament und die Acceptation von Wechseln wird hier Bedürfniß. Die Gesetzgebung raubt solchen Personen den wichtigsten Hebel des Credits und des Verkehrs. Mit Recht hat ein im Wechselrechte hochangesehener Schriftsteller, v. Wildner [3]) nachgewiesen, daß rechtliche und politische Gründe für die Ausdehnung der Wechselfähigkeit sprechen. Wenn aber der Entwurf durch den Vorschlag, daß auch der Nichthandelsmann die Wechselfähigkeit auf besonderes Nachsuchen erlangen kann, jedem Nachtheil vorgebeugt zu haben glaubt, so irrt er sehr; denn die Erfahrung lehrt, daß manche Personen, insbesondere diejenigen, welche höhern Ständen angehören, nicht gerne bei Gericht um ein Wechselfähigkeitspatent nachsuchen; die Hauptsache aber ist, daß bei dem Wechsel so viel auf das Verhältniß zum Auslande ankömmt, und der Gesetzgeber Alles anwenden muß, um im Wechselrecht Beschränkungen oder Formalitäten zu beseitigen, deren Gültigkeit der Ausländer nicht leicht wissen kann und daher oft in Wechselgeschäfte sich einläßt, um zu spät zu erfahren, daß das Gesetz des Landes, in welchem sein Contrahent wohnt, eine Vorschrift enthält, deren Mangel an Beobachtung in dem Falle dem gutgläubigen Contrahenten des Auslandes seine Rechte raubt. Man sieht auch gar nicht ein, nach welchem Maßstab das Gericht prüfen soll, ob dem Nachsuchenden die Wechselfähigkeit dienlich seyn kann. Einen Anhaltspunkt für diese Prüfung

3) In seiner Schrift: Einert's Entwurf einer Wechselordnung für d. Königreich Sachsen v. 1841. Wien, 1842. S. 59—65.

ſucht man vergebens. Auch ein nach ſeinem Beginnen nicht bedeutendes Geſchäft bedarf des Aufſchwunges durch Spekulationen. Soll der Nachſuchende alle ſeine Hoffnungen, die Umſtände, wovon ihre Realiſirung abhängt, und ſeine Geheimniſſe dem Gerichte mittheilen? Nur Willkür und Gunſt werden über die Bewilligung der Wechſelfähigkeit entſcheiden. Der naſſauiſche Entwurf hat, wie die weitere Prüfung der einzelnen Punkte lehren wird, zuweilen den richtigen Grundſätzen von der Natur des Wechſels als eines auf den ſchnellſten Umſatz berechneten Papiers gehuldigt, indem z. B. im §. 147 die Uebertragung des Wechſels durch Indoſſament auch geſchehen kann, wenn der Wechſel nicht an Ordre lautet; um ſo auffallender iſt es, wenn er auf der andern Seite Beſchränkungen anordnet, die mit der Natur des Wechſels im Widerſpruche ſtehen, z. B. wenn wie §. 198, Indoſſamente in bianco ſogar als ungültig erklärt ſind.

Eine vorzügliche Beachtung verdient der vor einigen Monaten von der Deputation zur Reviſion der Wechſelordnung vorgelegte Entwurf einer Wechſelordnung in Bremen. Er beſteht aus §§. 162. Die noch jetzt geltende bremiſche Wechſelordnung iſt von 1712, aus 61 Artikeln beſtehend. Sie war einige Zeit, während welcher Bremen mit den franzöſiſchen Departements vereinigt war, durch den code de commerce verdrängt; im Jahre 1814 wurde ſie wieder eingeführt; die Betrachtung der damaligen Geſetzgebung zeigt, daß man in Bremen nicht gleichgültig gegen die Forderung von Verbeſſerungen war: manche damals ergangene Verordnungen von 1814 und 1816 änderten auf eine zweckmäßige Weiſe veraltete Vorſchriften der Wechſelordnung ab, führten die Wechſelkraft der Platzwechſel ein und ordneten Friſten für die Realiſirung der Sichtwechſel an. Das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform der Wechſelordnung kündigte ſich immer dringender an, und aus den Berathungen der Deputation ging der neue Entwurf hervor Man bemerkt bald, daß die Bearbeiter deſſelben mit den kaufmänniſchen Verhältniſſen genau

vertraut sind und vorzüglich den von den Juristen nicht genug beachteten Charakter des Wechselrechts, nach welchem der Wechsel auf den schnellsten Umsatz berechnet seyn soll, gehörig erkennen und durchzuführen suchen. So viele Beschränkungen, welche die Obervormundschaft der Gesetzgeber der früheren Zeit einführte, fallen nach dem neuen Entwurfe weg, und die Vorschriften über Erfordernisse der Wechsel, über Indossamente zeigen, wie sehr man strebt, das Wechselrecht von den unnöthigen Formalitäten zu reinigen. In den obwohl nur kurzen Motiven zum Entwurfe findet man eine große Zahl guter praktischer Bemerkungen, insbesondere auch Erfahrungen, welche man über die Wirksamkeit der bisher bestandenen Bestimmungen machte. Die Vorschrift des Art. 7, nach welchem ohne Unterschied des Geschlechts alle Personen, die sich rechtsbeständig verpflichten können, wechselfähig sind, zeigt, daß man von richtigen Grundsätzen ausgehe.

Wir wollen nun die einzelnen wichtigen Fragen des Wechselrechts prüfend durchgehen, nachdem wir oben unter No. 1. die Frage über die Wechselfähigkeit erörtert haben.

II. Eine wichtige Frage ist hier vor allem die, ob auch ein Wechsel **au porteur**, daher so ausgestellt werden kann, daß kein Name des Remittenten angegeben wird und jeder Wechselinhaber als legitimirt erscheint. Mit Recht hatte in neuerer Zeit Einert [4]) die Bedeutung des Wechsels als eines dem Papiergeld ähnlichen, auf den schnellsten Umsatz berechneten Papiers hervorgehoben und gezeigt, daß die Form der Ausstellung **au porteur** die der Natur des Wechsels, bei welchem man nicht von einem, zwischen Trassanten und Remittenten abgeschlossenen Vertrage ausgehen könne, am meisten anpassende un bequeme Form seyn würde, bei welcher so viel Unbequemlichkeiten wegfielen, die durch die Uebertragung der Wechsel an Andere und die den Inhabern obliegende Legitimation ent-

4) Wechselrecht S. 86.

ſtünden. Das preußiſche Landrecht [5]) erkennt die Zuläſſigkeit der Ausſtellung der Wechſel auf jeden Briefsinhaber an; der neue preußiſche Entwurf [6]) ſpricht jedoch durch die Forderung, daß in jedem Wechſel die namentliche Beſtimmung, an wen, oder weſſen Ordre gezahlt werden ſoll, angegeben werden müſſe, auch die Unzuläſſigkeit der Wechſel au porteur aus, und aus den Motiven (S. 32.) ergiebt ſich, daß man zu dieſer Aufhebung der Beſtimmung des Landrechts durch die Rückſicht gebracht wurde, daß die Gefahr bei Wechſeln au porteur zu groß ſey, daß man nicht erkennen könne, ob der zeitige Inhaber auch ein rechtmäßiger ſey, und daß der Kaufmann die mit ſolchen Wechſeln verbundene Gefahr für zu überwiegend erachten würde, um ſolche Wechſel gerne anzunehmen, daß ohnehin das Landrecht nur den Perſonen: welche kaufmänniſche Rechte haben, die Ausſtellung von Wechſeln au porteur geſtatte, und daher jetzt, wo allgemeine Wechſelfähigkeit eingeführt werden ſoll, man entweder dieſe Befugniß auf alle Perſonen ausdehnen müßte, was gefährlich wäre, oder eine doppelte Wechſelfähigkeit zugleich aufzuſtellen genöthigt wäre, was wieder Nachtheil haben würde. In England, in welchem das kaufmänniſche Bedürfniß am beſten darin erkannt wird, daß man alle unnöthigen Bedürfniſſe verbannt, ſind Wechſel au porteur allgemein zuläſſig [7]) und ebenſo wie in Amerika [8]) üblich. Keine Stimme erhebt ſich in jenen Ländern gegen ſolche Wechſel, während man in den deutſchen [9]) Wech-

5) §. 762.

6) Zu S. 11.

7) Chitty on bills (Ausgabe von Ogilvie) p. 178. 252. 581. Bayley sumary of the law of bills of ex change p. 21.

8) Kent Commentar on american law. Vol. III. p. 76.

9) Der franzöſiſche Code de com. art. 110 fordert von dem Wechſel: elle est à l'ordre d'un tiers ou à l'ordre du tireur lui même. Ob ein Wechſel au porteur zuläſſig iſt, iſt Gegenſtand des Streites. Persil des lettres de change. p. 440. Nouguier des lettres de change. I. p. 401.

ſelordnungen weſentlich zum Wechſel die Angabe des Namens des Remittenten fordert. Auch in den neueſten Entwürfen von Wechſelordnungen von Würtemberg, von Naſſau ſind Wechſel au porteur nicht zugelaſſen. Nur in dem von Einert bearbeiteten Entwurfe für Sachſen (§. 45, 21. II.) und in dem bremiſchen (§. 20.) iſt der Wechſel au porteur als zuläſſig anerkannt, weil, wie die bremiſchen Motive ſagen, da, wo man die Biancoindoſſamente den ausgeſtellten gleich achtete, wenig Grund mehr vorhanden war, die Wechſelausſtellung au porteur zu unterſagen. Gegen dieſe Vorſchrift des ſächſiſchen Entwurfs iſt aber v. Wildner [10]) aufgetreten, welcher die Unzuläſſigkeit ſolcher Wechſel ſchon daraus erklärt, daß nach dem Rechtsprincip zwei Contrahenten vorhanden ſeyn müſſen, und der Wechſelvertrag gleichfalls die Angabe der Namen derſelben fordere. Da durch das indossamentum in bianco für ſchnellen Wechſelumſatz hinreichend geſorgt wäre, und manche Gefahr durch Zulaſſung der Wechſel au porteur entſtünde, ſo bedarf man nach der Anſicht des Herrn Wilder um ſo weniger ſolcher Wechſel.

Unterſucht man genauer die Grundſätze, welche den Geſetzgeber bei Anordnung des Wechſelrechts leiten ſollen, ſo entſcheidet zunächſt der Grundſatz, nach welchem im Wechſelrechte die möglichſte Freiheit den Contrahenten zu geſtatten und es ihnen zu überlaſſen iſt, auf welche Weiſe ſie im Intereſſe des ſchnellſten Umſatzes und der höchſten Bequemlichkeit zur Erreichung der Vortheile des Wechſels im Verkehre die Wechſelausſtellung einrichten wollen, und daß nur dann Beſchränkungen durch geſetzliche Vorſchriften nöthig werden, wenn dieſe aus der Natur des Wechſels ſich ergeben, oder durch die Rückſicht geboten ſind, gewiſſe mißbräuchlich eingeſchlichene, dem öffentlichen Intereſſe widerſprechende Formen zu beſeitigen. Eine gute Wechſelordnung muß ſich dem Handelsge-

10) In ſeiner Kritik des ſächſ. Entw. S. 15.

brauche anſchließen. Die Kaufleute kennen die wahren Handelsbedürfniſſe und die innerſten Beziehungen des kaufmänniſchen Verkehrs ſo gut, daß der Geſetzgeber, wenn er ihren Gebräuchen folgt, beruhigt darüber ſeyn kann, daß ſein Geſetz dem Zwecke entſprechen wird. Die Zeit iſt vorüber, in welcher die Geſetzgebung in einer verderblichen Obervormundſchaft durch eine Maſſe von Beſchränkungen und Vorſchriften von Formalitäten den Verkehr regeln und den Credit beleben zu können hoffte; aufheben oder ſtören kann ſie dadurch wohl den Credit, nicht aber erhöhen; nur die Beſeitigung von Schranken führt zur Belebung. Von den gegen die Wechſel au porteur angeführten Gründen ſcheint der, daß zu einem Vertrage zwei Contrahenten gehören, daher auch der Wechſelvertrag die Angabe der beiden Contrahenten fordere, auf einer irrigen Vorausſetzung zu beruhen. Wer mag läugnen, daß es Rechtsverhältniſſe gibt, die ſchon das römiſche Rechte anerkannte [11]) und welche auch die heutige Geſetzgebung berückſichtigt [12]), in welchen Jemand ſich unbeſtimmt Allen verpflichtet, welche etwas Gewiſſes leiſten würden, ſo daß da, wo der Andere die Leiſtung vornimmt, an welche die verſprochene Verpflichtung geknüpft iſt, auch der Leiſtende das Klagerecht gegen den Andern hat, der zur Zeit ſeines Verſprechens den andern Contrahenten nicht kannte? Warum kann man ſich das Wechſelverhältniß nicht ſo vorſtellen, daß der Wechſelausſteller ſich Jedem (ihm noch Unbekannten) verpflichtet, den Wechſel einzulöſen, welcher den Wechſel vorzeigt und die Erfüllung gewiſſer Bedingungen nachweist? Man hat überhaupt nicht ſelten eine irrige Vorſtellung von den Urkunden au porteur, die man als Anſtalten neueren Urſprungs oft aufſtellt, oder deren Ausſtellung man als Vorrechte des Staates anſieht, ſo daß kein Privatmann ſolche Urkunden ohne ſpecielle Ermächtigung

11) l. 15. S. de praescr. verb.

12) Preuß. Landr. I. Tit. XI. §. 988. Bornemann Darſtellung des preuß. Civilr. II. S. 399.

des Staates ausstellen dürfte. Die Geschichte lehrt, daß schon im Handelsverkehre im Mittelalter [13]) Urkunden au porteur vorkamen, in welchen sich der Aussteller jedem Inhaber der Urkunde zur Zahlung verpflichtete. Gewiß würde eine genauere Nachforschung in den Archiven zeigen, daß noch viele solcher Schuldurkunden au porteur vorkommen. Da kein Gesetz des gemeinen Rechts solche Urkunden verbietet, so muß man die Gültigkeit derselben und die Befugniß der Privatpersonen, sie auszustellen, um so mehr anerkennen [14]), als auch die neueren Gesetzgebungen das Recht, sie auszustellen, nicht entziehen [15]). England und Amerika kennt die Urkunden au porteur als allgemeiu vorkommend an. Zur Ansicht, daß sie nicht zulässig seyen, konnten diejenigen Gesetzgeber kommen, welche auch die Biankoindossamente verboten, allein gestattet man, wie die meisten neuesten Gesetzgebungen es thun, diese Indossamente, so sollte die Consequenz dazu führen, auch die Ausstellung der Wechsel au porteur zu gestatten; denn wenn der Remittent in bianco indossiren will, ist dies erlaubt, selbst wenn der Wechsel durch 50 Hände läuft; warum sollte man nicht schon die Ausstellung des Wechsels au por-

---

13) In dem Archiv zu Gent befindet sich eine Urkunde von 1291, worin Kaufleute versprechen, an einem bestimmten Tage eine Summe Geldes einem gewissen Jean on a celui, qui cette lettre portera zu zahlen, abgedruckt in der Revue des Revues. Bruxelles 1838. p. 278.

14) Duncker in der Zeitschrift für deutsches Recht. V. S. 50.

15) Daß Billets au porteur in Frankreich gültig sind, erkannte der Cassationshof öfter an. Arret. v. 10. Nov. 1829 und v. 10. Januar 1836 und darüber Nouguier des lettres de change I. p. 541—548. Für die Zulässigkeit dieser Wechsel nach preuß. Landr. II. Thl. Tit. 8. §. 762; allein richtig ist es, daß nach einem Gesetze v. 17. März 1383 die Ausstellung von Urknnden au porteur den Privatpersonen nicht mehr zusteht. Im österreich. Civilgesetzb. spricht §. 371 a. 1393 allgemein von den auf den Inhaber lautenden Schuldbriefen. Der Artikel 1001 fordert freilich bei Schuldbriefen die bestimmte Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners. s. Wuiwarter bürgerl. Recht II. Thl. S. 180.

teur geſtatten? Eben der Remittent kann in der Lage ſeyn, daß es ihm lieb iſt, wenn ſein Name gar nicht auf dem Wechſel erſcheint, z. B. wenn Jemand, der entfernt von einem Wechſelplatze wohnt, einen Wechſel kaufen will, und einen dort wohnenden Freund erſucht, für ihn den Wechſel zu kaufen; hier erſcheint der Freund, der die valuta zahlt, als der Remittent und dennoch iſt er nur der Mandatar; am einfachſten ſtellt man in ſolchen Fällen in England den Wechſel au porteur aus. Am meiſten kann man gegen ſolche Wechſel als Gründe geltend machen, daß ſie leicht mißbraucht werden können, und Immoralität begünſtigen, weil die Verſuchungen desjenigen, der einen au porteur ausgeſtellten Wechſel findet, zu groß iſt, den Wechſel für ſich zu benützen und auszahlen zu laſſen, weil auch der Eigenthümer ſo wenig Sicherheit hat, da, wenn er einen ſolchen Wechſel Jemanden anvertraut, er ſein Eigenthumsrecht gegen den Inhaber nicht geltend machen kann und da vorzüglich in Sterbefällen die Gefahr ſo bedeutend iſt, daß irgend Jemand einen ſolchen Wechſel ergreift und ihn benützt, ohne daß die rechtmäßigen Erben es verhindern können. Daran reiht ſich der Grund, daß eben wegen dieſer Unſicherheit der Wechſelcredit ſelbſt leiden kann, indem der Kaufmann und Jeder, der Wechſel erwerben will, ſich ſcheuen wird, Wechſel zu kaufen, bei welchen er in ſo großer Gefahr des Verluſts ſchwebt. Uns ſcheint das Gewicht dieſer Gründe nicht ſehr bedeutend zu ſeyn. Conſequent müßte man dann auch die Blancoindoſſamente verbieten, da bei ihnen die nämlichen Gründe obwalten, und dennoch beweiſt die große Zahl dieſer Indoſſamente, daß die Handelsleute ſich durch die angebliche Gefahr von dem Gebrauche derſelben nicht abhalten laſſen. Englands und Amerikas Beiſpiel zeigt, daß der Wechſelverkehr durch das Daſeyn der Wechſel au porteur nicht leidet; man darf ſich auch den Kaufmann nicht ſo leichtſinnig denken; bekanntlich beſitzt der Handelsmann oft eine große Zahl von Staatspapieren, die auf jeden Inhaber lauten, die ſorgfältige Aufbewahrung ſichert vor Verluſt, und hat der In-

haber eines Wechſels au porteur einen ſolchen einem Dritten anvertraut, ſo hängt es ja von ihm ab, durch einen ſchriftlichen Vertrag ſich ſicher zu ſtellen. Nicht ohne Gewicht ſcheint ein anderer Grund zu ſeyn, nämlich daß eben durch den Remittenten, der den Wechſel weiter begiebt, eine neue Garantie gegeben wird, weil nicht ſelten der Indoſſat, der den Wechſel kauft, weder den Traſſanten noch die Traſſate kennt, aber der Solidität des ihm bekannten Wechſelnehmers vertraut, an den er ſich im Falle des Regreſſes ſicher halten kann; allein auch dieſer Grund iſt nicht gewichtig, da durch das Indoſſament nicht ſelten gleichfalls der Wechſelcredit verſtärkt wird, wenn man einen ſehr ſoliden Kaufman in der Reihe der Indoſſanten findet; dennoch aber erkennt man an, daß Blanco-Indoſſamente zu geſtatten ſind.

Alles kömmt darauf an, ob der Geſetzgeber wegen der möglichen, durch die Erfahrung als ſelten eintretenden Gefahr des Mißbrauchs den Bürgern die Befugniß entziehen will, durch Ausſtellung von Wechſeln au porteur Vortheile ſich zu verſchaffen [16]). Uns ſcheinen die Gründe für das Verbot nicht überwiegend zu ſeyn.

II. Von Bedeutung iſt die Frage: ob zum Begriffe des traſſirten Wechſels weſentlich das Merkmal gefordert werden ſoll, daß er von einem Orte zu dem andern gezogen ſey, daß daher der Ausſtellungsort ein anderer als der Zahlungsort ſey. Das franzöſiſche Recht [17]) erkennt nur den traſſirten Wechſel als einen eigentlichen an und fordert, daß er von

16) In dem neuen niederländiſchen Handelsgeſetzbuche Art. 100 iſt zum Begriff des Wechſels ausdrücklich gefordert, daß er aan eenen an gewezenen persoon laute, ſo daß die Commentatoren folgern, daß er nicht au porteur lauten dürfe. (Asser, Berg, Godefroi etc. Wetboek van Koophandel. Amſterdam 1842. p. 46. Als Grund wird nur angegeben, daß dadurch der Verluſt des Wechſels ohne Nachtheil iſt wenn nicht grobe Unvorſichtigkeit des Inhabers eintritt.

17) Code de com. art. 117.

einem Orte auf einen andern gezogen ſey. Die neueren Geſetzbücher, welche dem franzöſiſchen Code nachgebildet ſind, das italieniſche, das ſpaniſche, portugieſiſche, das niederländiſche bleiben dieſer Anſicht treu, während in England und Amerika, ſowie in den Handelsſtädten Deutſchlands [18]) Platzwechſel, d, h. ſolche, bei welchen der Ausſtellungs- und der Zahlungsort der nämliche iſt, jedoch ein Anderer als der Ausſteller den Wechſel zu bezahlen hat, als wahre Wechſel betrachtet werden. Auch die neuere Wechſelgeſetzgebung in Deutſchland erkennt entſchieden die Gültigkeit dieſer Wechſel an, und nach der ungariſchen Wechſelordnung §. 2. wird das Merkmal des traſſirten Wechſels nur darin geſetzt, daß der Ausſteller die Zahlung durch eine dritte von ihm rechtlich verſchiedene Perſon zu verſchaffen verſpricht; der würtembergiſche Entwurf (§. 554.) erkennt ausdrücklich Platzwechſel an [19]), in Bremen wurde erſt durch ein Geſetz vom 1. September 1814 den Platzwechſeln die Wechſelkraft beigelegt, und der neue Entwurf bleibt dieſer Anſicht treu; auch der k. ſächſiſche Entwurf (Tit. 1. §. 3.) und naſſauiſche Entwrf (§. 131.) erkennen Platzwechſel als traſſirte. — Frägt man um die Vorzüge des einen oder andern Syſtems, ſo geben die franzöſiſchen Schriftſteller [20]) für die Nothwendigkeit, daß der Wechſel d'un lieu à l'autre gezogen werde, den Urſprung und den Zweck des Wechſels an, welcher die Schwierigkeiten des Transports des Metallgeldes beſeitigen ſollte, ſo daß man auch nur da einen wahren durch das Bedürfniß erzeugten Wechſel annehmen könne, wenn der Wechſel dazu diene, baares Geld an einem andern Orte dem Inhaber zu verſchaffen, während da, wo der Wechſel an dem nämlichen Orte, wo er gezogen wird, zahlbar iſt, das Bedürfniß wegfällt und man

18) Treitſchke Encyklopädie I. S. 485.

19) Motive zum würtemb. Entw. S. 484.

20) Nouguier des lettres de change I. p. 77. Persil des lettres de change p. 17.

annehmen dürfe, daß die Wechſelform nur dazu gebraucht werde, um unerlaubte oder doch zweideutige Geſchäfte zu bemänteln. Unfehlbar verdient die franzöſiſche Lehre keine Nachahmung; ſie iſt nur die Folge der einſeitigen Auffaſſung des Zweckes des Wechſelgeſchäfts, das anfangs zwar ſeine Bedeutung in der Erſparung der Baarſendungen hatte und demjenigen, der in ferne Gegenden Geſchäfte machen wollte, ein Mittel darbieten ſollte, ohne baares Geld Zahlungen zu machen. In dieſem beſchränkten Sinne faßten die älteren franzöſiſchen Juriſten den Wechſel auf, und die Redactoren des jetzt geltenden Code hielten ſich zu ſehr an das Herkömmliche. Man berückſichtigte nicht, daß der Wechſel eine allgemeine Bedeutung dadurch hat, daß er den Credit vermehren und daher den Verkehr beleben ſoll; nur die durch den Wechſel garantirte ſichere und ſchnelle Zahlung, die Einrichtung, daß der Inhaber ſicher iſt, daß durch keine aus Geſchäften dritter Perſonen abgeleiteten Einwendungen die Realiſirung ſeines Rechts auf Wechſelzahlung gehindert oder verzögert werden kann, verbürgen den Wechſelcredit. Hiezu bedarf es nicht, daß der Wechſel an einem andern Orte ausgeſtellt, als er bezahlt werden ſoll. Der Kaufman in London, welcher Waaren einem andern in London Wohnenden verkauft und den Kaufpreis erſt in 6 Monaten bezieht, ſtellt auf den Käufer einen Wechſel aus, den er, wenn der Käufer ſolid iſt, ſchnell begeben kann, ſo daß der Wechſel in der Zwiſchenzeit vielleicht durch 20 Hände geht, und verſchiedene Geſchäfte vermittelt, ſelbſt an entfernte Orte wandert und zur Verfallzeit in London bezahlt wird. Wenn der Kaufmann in Hamburg, der zur Meſſe nach Leipzig reiſt, auf einen andern Kaufmann in Hamburg, der ihm Credit für 10,000 M. B. giebt, Wechſel zieht und mit dieſen Wechſeln in Leipzig die eingekauften Waaren zahlt, iſt der Wechſel, ungeachtet Traſſant und Traſſat an dem nämlichen Orte wohnen, ein treffliches Mittel, den Credit des Kaufmanns zu verſtärken, ihm zu ſeinen Geſchäften zu dienen, während der Wechſel zugleich, indem er über fremde Orte

läuft, für die Geſchäfte vieler andern Perſonen wichtig wird. Wie ſehr das franzöſiſche Syſtem, welches **remise de place à place** fordert, auf unhaltbaren Grundlagen beruht, ergiebt ſich leicht, wenn man den Gang der legislativen Vorſchläge in dieſer Beziehung erwägt. Man hatte vorgeſchlagen, daß der Wechſel **de place à place** gezogen würde, daher von einem Handelsplatze auf einen andern, weil darauf zunächſt das Bedürfniß der Banquiers führte; allein mit Recht verwarf man den Vorſchlag [21]), weil man erkannte, daß das Wechſelinſtitut nicht blos den Kaufleuten, ſondern auch allen andern Perſonen Nutzen gewähren ſollte, welche zu oft ein Intereſſe haben, an andere Orte Gelder zu ſenden, oder dort zu ihrer Verfügung zu finden, und weil ſelbſt der Kaufmann mit Perſonen in Geſchäftsverhältniſſen ſtehe, die nicht an wahren Handelsplätzen wohnten. Auf der andern Seite bemerkten mehrere Gerichtshöfe in ihren Gutachten, daß die Weiſe **d'un lieu à l'autre** zu unbeſtimmt wäre, daß auf dieſe Art auch ein Wechſel als ſolcher gelten würde, wenn er von einem Orte auf einen andern, nur eine halbe Stunde von dem erſten entfernt gezogen wäre, und daß bei Geſtattung, Wechſel auch zwiſchen zwei benachbrten Gemeinden zu ziehen, der Zweck des Wechſelinſtituts nicht erreicht, und vielfach eine Simulation begünſtigt würde. Auch dieſer Vorſchlag wurde nicht angenommen; das Geſetz fordert jetzt: nur daß de Wechſel **d'un lieu à l'autre** gezogen werde. Nach der Jurisprudenz kömmt es nun blos darauf an [22]), daß der Ausſtellungsort eine andere Gemeinde ſey, als der Zahlungsort des Wechſels [23]). Es iſt darnach ein gültiger Wechſel, wenn der Wechſel in Paris gezogen und in Verſailles bezahlt werden ſoll, während es kein Wechſel iſt, wenn der Banquier in einem Quartier von

---

21) Nouguier des lettres de change. I. p. 78.

22) Merlin repertoire VII. q. 400. XVI. p. 627.

23) Nach Persil des lettres de change kann man keine allgemeine Regel aufſtellen.

Paris an einen andern Pariſer Banquier kein Wechſel iſt. Der Ausſteller braucht aber nur nach Verſailles zu reiſen und dort den Wechſel auf ein anderes Pariſer Haus auszuſtellen und der Wechſel wird als ſolcher ſogleich anerkannt. Daß dieſe Anſichten ebenſo der Natur des Wechſels, als den Bedürfniſſen widerſprechen, iſt von Einert [24]) gut nachgewieſen worden. Die Beibehaltung der Platzwechſel als wahre Wechſel iſt daher gewiß durch wichtige legislative Grundſätze geboten [25]).

III. Eine Verſchiedenheit des franzöſiſchen und deutſchen Wechſelrechts bezieht ſich noch auf das Erforderniß, daß in dem Wechſel die Art, wie die valuta berichtigt wurde, ausgedrückt werden muß. In dem franzöſiſchen Code Art. 110. heißt es: elle énonce la valeur fournie en espèces en marchandises, en compte ou de toute autre manière. Das niederländiſche Geſetzbuch [26]) fordert nur die Anerkennung: de valeur reçue ou de valeur en compte. Dieſe Forderung, die valuta anzugeben, findet ſich auch in den italieniſchen [27]) Geſetzbüchern. In den neueren deutſchen Geſetzbüchern dagegen und in den Entwürfen kömmt dies Erforderniß nicht vor. Die ungariſche Wechſelordnung §. 16. erklärt beſtimmt: daß die Valuta nicht nothwendig ſey [28]. Die ſächſiſche [29]), naſſauiſche [30]) und die bremiſche [31]) ſprechen

---

24) Im Wechſelrecht S. 108.

25) Heiſe und Cropp. Abh. I. S. 541.

26) Art 100.

27) Cesarini diritto comerciale vol. IV. p. 59. Marre Corso del diritto comerc. p. 70. In dem Geſetzbuche von Parma Art. 1524 wird jedoch nur der Ausdruck valuta avuta gefordert und der Ausdruck valuta intesa genügt.

28) v. Wilder Commentar, 1. S. 62.

29) Tit. II. §. 51.

30) §. 138.

31) §. 3. Die Motive S. 5 erklären, daß man die Erwähnung der Valutaberichtigung für unnöthig gehalten, da eine Menge der zu

dies ebenſo aus. Der würtembergiſche Entwurf [32]) fordert daß im Wechſel ausgedrückt werde, daß der Ausſteller den Werth empfangen oder in Rechnung geſtellt habe oder ein Einverſtändniß darüber beſtehe. Die Motive rechtfertigen dies dadurch, daß eine Regreßklage von dem Nehmer ſich nur begründen laſſe, wenn er einen Werth für den Wechſel gegeben hat; hat er nichts gegeben, ſo iſt der Nehmer nur ſein Bevollmächtigter oder der Wechſel iſt geſchenkt: in beiden Fällen ſey der Ausſteller nicht zur Entſchädigung wegen nicht erlangter Zahlung verbunden. Die Motive erkennen jedoch, daß auch Fälle vorkommen können, in welchen der Werth geborgt iſt, oder ſonſtige Verabredungen zwiſchen Traſſanten und Nehmer beſtünden; hier bedarf es nur eines Ausdrucks, der auf dies beſondere Verhältniß zwiſchen Ausſteller und Nehmer deutet, das aber dritte Perſonen nicht angeht; die Ausdrücke: Werth verſtanden oder Werth in Rechnung paßten hier. Das preußiſche Landrecht §. 765. fordert, daß der Wechſel das Bekenntniß des Ausſtellers von dem Empfange der **valuta** enthalte und daß bei Wechſeln derjenigen, die wegen des Beſitzes adelicher Güter als wechſelfähig erklärt ſind, auch der baare Empfang bezeugt wird. Der Entwurf von 1836 erklärte dagegen §. 11. No. 6. das Bekenntniß des Valutaempfanges bei gezogenen Wechſeln nicht mehr für nothwendig. Der Entwurf von 1838 §. 13. No. 6. fordert aber wieder die Erwähnung, daß der Ausſteller wegen Valuta befriedigt oder daß ſie in Rechnung geſtellt worden. Die Motive rechtfertigen es dadurch, daß dies Bekenntniß, wenn baar die Valuta bezahlt iſt, als Quittung diene, und wenn nicht baar bezahlt wird, die Worte, deren man ſich bedient, auf die **causa debendi** führen und ſie leichter erkennen laſſen, was von Wichtigkeit wäre, wenn aus einem Wechſel nach erloſche-

---

dieſem Zwecke gebräuchlichen Redensarten ergiebt, daß die Sache in tauſend Fällen auf bloße Formalitäten hinauslaufe.

32) §. 551. und Motive dazu S. 475.

ner Wechſelkraft oder ein Anſpruch im ordentlichen Prozeſſe verfolgt, oder im Konkurs die Forderung liquidirt wird [33]). Entſchieden dagegen erklärt der Entwurf der öſterreichiſchen Wechſelordnung von 1833, daß die Angabe des Valutaempfanges nicht weſentlich ſey, wobei jedoch die Motive erkennen, daß man es dem Remittenten überlaſſen könne, zu fordern, daß der amtliche Valutaempfang und ſelbſt der Rechtstitel im Wechſel ausgedrückt werde.

In den Ländern endlich, in welchen das Wechſelgeſchäft am meiſten aus den Handelsbedürfniſſen durch Gewohnheit ſich ausgebildet hat und vorzüglich blüht, in England [34]) und Amerika [35]) iſt anerkannt, daß die Angabe: value received nicht nothwendig ſey.

Betrachtet man die Geſchichte der Ausbildung der Lehre, daß Valuta im Wechſel angegeben werden müſſe, ſo zeigt ſich, daß zu einer Zeit, in welcher noch Indoſſamente nicht üblich waren, die Valuta nicht angegeben wurde; machte der Remittent im Falle der Nichtzahlung des Wechſels den Regreß gegen den Ausſteller geltend, ſo ſetzte dieſer compenſationsweiſe die Gegenforderung entgegen [36]). Als Indoſſament entſtanden, war es üblich [37]), regelmäßig den Valutaempfang beizufügen, auch wenn keiner gegeben war, vorzüglich um die Giratare zu beruhigen. Mißbräuche, die zuweilen vorkamen, bewogen die Geſetzgeber Frankreichs, in der Ordonnance von 1673 zu verlangen, daß bezeichnet werde: si la valeur a eté reçue

---

33) Als Grund wird noch angeführt, daß der Mangel der Valuta-Angabe nachtheilig wirken könne, wenn ein im Inlande gezogener Wechſel in einem Lande zahlbar iſt, wo jenes Bekenntniß weſentliches Erforderniß des Wechſels ſey.

34) Chitty on bills (amerikaniſche Ausgabe) p. 182. Bayley summary of the law of bills of ex change. p. 33. Thomson treatise p. 102.

35) Kent commentaries on american law. III. p. 77.

36) Fremery etudes du droit comercial. p. 122.

37) Wie Savary parfait negociant tom. I. p. 139 bezeugt.

en deniers en marchandisses ou autrement. Savary [38]) ſcheint darauf beſondern Einfluß gehabt zu haben. Die Redactoren des jetzigen **Code** waren leider zu ſehr geneigt, den Anſichten der **Ordonnance** von 1673 zu folgen.

Unter den Kaufleuten in Frankreich und in den Ländern, in denen der franzöſiſche **Code** gilt, iſt ſchon lange anerkannt, wie wenig die Vorſchrift der Valuta-Angabe nützt, wie nachtheilig ſie ſelbſt werden kann. In neuerer Zeit erkennen aber auch ausgezeichnete Kenner des Handelsrechts, vor allen Fremery [39]), daß die Aufhebung der Vorſchrift nothwendig iſt. — Eine Vorſchrift, wie ſie der franzöſiſche **Code** aufſtellt, bewirkt, daß der Geſetzgeber in vielen Fällen den Verluſt veranlaßt, den der redlichſte Kaufmann dadurch leiden kann, daß in dem Wechſel nicht eine Formalität beobachtet iſt, deren Sinn und Bedeutung der Kaufmann nicht kennt, weil kein wahrer Sinn zum Grunde liegt und der Handelsgebrauch nicht auf die Beobachtung dieſer Form führt. Der Verfaſſer der gegenwärtigen Abhandlung hat ſchon in vielen Ländern, wenn er Wechſel empfing, ſein Bedenken geäußert, weil es nur hieß: **valuta** empfangen; er hat aber von ausgezeichneten Kaufleuten die Verſicherung hören müſſen, daß man im Handel gar nicht gewohnt ſey, Valuta ſpeciell auszudrücken. Ein engliſcher Kaufmann, ein preußiſcher, oder Leipziger Handelsmann denkt nicht daran, den Valutaempfang ſpeciell anzugeben [40]). Der fernere Nachtheil tritt dann für den Wechſel-Inhaber ein, welcher einen Wechſel bekömmt, worin die Valuta nicht erwähnt iſt, und nur in dem Lande, deſſen Geſetz die Angabe der Valuta fordert, beſorgen muß, daß die Auszahlung des Wechſels Schwierigkeiten leidet, weil der ängſtliche oder

---

38) Tom. I. p, 132—139.

39) Etudes. p. 124—126,

40) Auch Fremery p. 124 bezeugt dies mit dem Bemerken, daß die Kaufleute häufig den Sinn der Vorſchrift über valeur reçue etc. nicht verſtehen.

böswillige Trassat auf den Mangel der Formenvorschrift sich beruft. Der Gesetzgeber nöthigt durch eine Bestimmung, wie sie der code de com. enthält, in einer großen Zahl von Fällen den Aussteller entweder zu unklaren mystischen Formeln, oder zu täuschenden Ausdrücken; was soll in Frankreich der Kaufmann schreiben, wenn der Remittent die Valuta nicht sogleich bezahlt, weil er erst abwarten will, ob der Wechsel werde acceptirt werden; wo daher die Valuta vorläufig creditirt wird? Welcher Formel bedient sich derjenige, welcher einem Andern, der in entfernte Gegenden reist, Waareneinkäufe dort machen will, Wechsel ausstellt, um damit Zahlung zu leisten? Was schreibt der Buchhändler, welcher seinem Schriftsteller für Honorar einen Wechsel ausstellt, oder der Kaufmann, der aus einer Reihe von verschiedenen Handelsgeschäften, oder für besorgte Commissionen eine Summe Geldes schuldig ist, und Wechsel ausstellen will. Die Worte: Werth baar, oder Werth in Waaren sind Unwahrheit. Welche Formel soll derjenige anwenden, der einem Manne, welcher ihm Gefälligkeiten erwies, ein Geschenk durch einen Wechsel machen will?

Freilich hat man einige allgemeine Formeln, die wegen ihrer mystischen Fassung auf alle möglichen Fälle passen und daher gar nichts sagen, z. B. die Formel: valeur en compte oder valeur entendue. Man weiß aber auch, daß schon bei Berathung des code de com. im conseil d'etat die Unbestimmtheit der ersten Formel die Annahme des Vorschlags herbeiführte, die Formel gar nicht zu gestatten [41]), daß man nach einer ziemlich oberflächlichen Discussion wieder von dem Beschlusse abging und in der Verlegenheit den Zusatz: de toute autre maniere machte. — Es ist bekannt, daß die Formel: valeur en compte höchst vieldeutig ist [42]) und die: valeur entendue von vielen Juristen und Gerichtshöfen als nichts

41) Locré legislation commerciale. Code de commerce Tom II. p. 2. 3.

42) Vincens exposition. II. p. 176. Persil p. 48.

ſagend gar nicht zugelaſſen wird [43]). Will man ſie aber geſtatten, ſo ſpricht man dadurch am beſten aus, daß die ganze Vorſchrift eine bedeutungsloſe iſt; denn kein Dritter, der den Wechſel empfängt, erfährt dadurch, was eigentlich ausgedrückt werden ſoll; der Wechſel gewinnt dadurch nicht an Credit und der Geſetzgeber wird nicht befriedigt, da ſolche allgemeine unbeſtimmte Formeln nicht ausdrücken, wie die Valuta berichtigt wurde [44]). Frägt man um die Gründe, nach welchen die franzöſiſchen Juriſten die Nothwendigkeit der Angabe der Art der Berichtigung der Valuta rechtfertigen [45]), ſo berufen ſie ſich, wie Savary und Pothier, auf die ſonſt leicht begründete Beſorgniß, daß Betrügereien oder Simulationen zum Grunde liegen, ferner daß jeder Vertrag eine erlaubte causa haben müſſe und die Valuta die causa bei dem Wechſel bilde, daher auch im Wechſel anzugeben iſt, daß dem Wechſelinſtitut zunächſt der Wechſelvertrag zwiſchen Remittenten und Ausſteller zum Grunde liege, dieſer Vertrag im Weſentlichen ein Kauf, oder doch eine Verwechslung des Geldes gegen den Wechſel ſey und die Valuta den Kaufpreis bilde. Alle dieſe Gründe ſind aber werthlos; denn es iſt irrig und führt zu den nachtheiligſten Folgerungen, wenn man einen Vertrag, der nur zwiſchen Traſſanten und Remittenten geſchloſſen ſey, zum Grunde legt, ſtatt zu erkennen, daß der Ausſteller ſich Jedem rechtmäßigen Wechſelinhaber verpflichtet, die Zahlung zu verſchaffen, ohne daß er erſt einer beſondern Uebertragung der Rechte des Remittenten auf den Girotar bedarf. Ebenſo iſt irrig, die Analogie des Kaufpreiſes zum Grunde zu legen,

---

43) Persil p. 48. Vergl. mit Merlin repertoire XVI. p. 630. Pardessus des lettres de change. p. 84.

44) Die Formel: Valeur entre nous wurde vom Caſſationshofe durch Decret vom 19. Juni 1810 als ungenügend erklärt.

45) Savary liv. III. ch. 4. Pothier traitè du contrat de change Nr. 34. Persil p. 42—46. Nouguier des lettres de change. I. p. 77.

die die Rechtswirkungen nicht erklärt [46]). Der Rechtstitel, aus welchem der Wechsel ausgestellt ist, gehört, wie allgemein anerkannt ist, nicht in das Wechselverhältniß. Der Wechsel ist ein nach dem Willen des Ausstellers zum schnellsten Umsatz geeignetes, die Stelle des baaren Geldes vertretendes Papier. Durch die bloße Ausstellung erklärt der Trassant seine Verpflichtung, ohne daß darauf etwas ankömmt, aus welchem Grunde der Wechsel ausgestellt ist. Es heißt die Natur des Wechsels zerstören, wenn man den Credit von Einwendungen abhängig macht, durch welche die Sicherheit der richtigen Einlösung vernichtet wurde; da der Wechsel zum freiesten Verkehre bestimmt ist und durch so viele Hände wandern kann, so muß man bei demjenigen, der den Wechsel auf sich giriren lassen will, nicht einen Zweifel erwecken, ob er auch sicher von dem Trassanten im Falle der Nichtzahlung durch den Trassaten das Geld erhalten werde; diesen Zweifel aber erweckt man durch die Vorschrift der Angabe der Valutaberichtigung, da so häufig Wechsel ausgestellt werden, in welchen die Valuta nicht als baar, oder in Waaren berichtigt angegeben werden kann, und dann die gewählte Formel dem, welcher den Wechsel erwerben will, zeigt, daß die Valuta nicht berichtigt wurde, ihn daher ängstlich macht und die Lust vermindert, den Wechsel an sich zu bringen. Es ist aber auch nicht einzusehen, welchen Nutzen die Angabe der Valutaberichtigung haben soll; denn der Remittent leidet ja doch keinen Nachtheil, wenn er auch keine Valuta gab; hat der Trassat acceptirt, so muß er bezahlen, und die Einwendung, daß Valuta nicht berichtigt worden, befreit ihn nicht von der Zahlung. Will der Remittent, der die Valuta nicht berichtigt, eine Quittung über die bezahlte Valuta haben, so kann er diese sich entweder abgesondert von dem Trassanten geben lassen, oder er kann verlangen, daß der Trassat auf dem Wechsel die Va-

46) Meine Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 325.

luta als bezahlt quittire. Das Unrecht iſt nur, wenn der Geſetzgeber das, was geſchehen kann, wenn der Remittent es beſonders fordert, zu einer geſetzlichen allgemeinen Pflicht erhebt, und dadurch auch die Lage des ehrlichen Remittenten verſchlimmert, der z. B. in dem Falle, in welchem die Valuta creditirt wurde [47]), beſorgen muß, daß der Mangel der Angabe der baaren Berichtigung und die darauf bezügliche Formel im Wechſel ihn in der Weiterbegebung des Wechſels hindert. Dem ſpäteren Inhaber des Wechſels gegenüber kann der Traſſant auch im Falle der Nichtberichtigung der Valuta keine Einwendung deswegen geltend machen, hier hat alſo die Weglaſſung der Angabe im Wechſel keinen Nachtheil. Macht aber der Remittent, der nicht vom Traſſaten bezahlt wurde, Regreßrecht gegen den Traſſaten geltend, und kann dieſer die Gegenforderung wegen creditirter und nichtbezahlter Valuta geltend machen, ſo iſt er ja geſichert [48]), ohne daß aus den Worten, mit welchen Valuta im Wechſel erwähnt wird, etwas für oder gegen ihn abgeleitet wird. Ohnehin hat ſich der franzöſiſche Geſetzgeber nicht deutlich gedacht, welche Rechtswirkungen die Unterlaſſung der Valuta-Angabe haben ſoll [49]). Beruft man ſich darauf, daß, wenn der Wechſel geſchenkt iſt, (was freilich ſehr ſelten der Fall ſeyn wird), ſo kann dies den Wechſelinhabern nicht ſchaden; ſie können auf jeden Fall ihren Regreß gegen den Traſſanten geltend machen, was in der Handelswelt nicht bezweifelt wird; giebt man aber dies zu, ſo iſt kein Grund da, für dieſen Fall die zweideutige Formel: Werth verſtanden im Wechſel zu fordern. Selbſt der Remittent, dem der Wechſel geſchenkt wurde, könnte mit der Regreßklage gegen den Traſſanten nicht zurückgewieſen werden,

47) Wie oft erklärt der Remittent, daß er, ſobald er Nachricht haben würde, daß der Wechſel acceptirt wurde, Valuta zahlen werde.

48) Die Handelswelt kennt hier das einfache Mittel, daß der Traſſant von dem Remittenten ſich einen Interimsſchein geben läßt

49) Revue de legislation. 1837. p. 230.

und der in den würtemberger Motiven S. 475 gegen den Regreß angegebene Grund, daß die Geſchenkgabe nicht wegen Entwährung haftet, iſt nur die Folge eines ungeeigneten Herumziehens des römiſchen Rechts, in dem Wechſelvertrag, bei welchem es nach richtiger Anſicht gar nicht darauf ankömmt, welche Rechtsverhältniſſe die Wechſelausſtellung veranlaßten, ſo daß der Traſſant unbedingt nach Wechſelgeſetzen jedem Wechſelinhaber zu haften und die Einlöſung zu leiſten verſpricht, wenn nur der Inhaber die wechſelrechtlichen Pflichten erfüllt.

Lange genug haben die Juriſten die wahre Natur des Wechſelinſtituts durch Anwendung von Analogieen des Civilrechts verdorben; es iſt Zeit, daß man das Wechſelverhältniß von allen fremdartigen Merkmalen reinige. Mit Recht hat auch hier der treffliche Einert [50]) die Unzweckmäßigkeit der franzöſiſchen Vorſchrift nachgewieſen.

(Fortſetzung folgt im nächſten Hefte.)

---

50) Wechſelrecht S. 97—106.